

Tarife Energie GR Endverbraucher*innen

für das Verteilnetz Mittelbünden

1 Geltungsbereich

Die Tarife Energie gelten für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kund*innen sowie an freie Kund*innen, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2 Tarifzeiten

¹Hochtarif: Montag–Samstag 06.00-22.00 Uhr

Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00-06.00 Uhr
Sonntag 06.00-22.00 Uhr

² Für Kund*innen mit Netznutzungstarifen für Elektromobilität (GR-NNE-H oder GR-NNE-S) gelten die im Tarif Netznutzung GR Endverbraucher*innen festgelegten Tarifzeiten.

3 Produktbeschriebe

ewz.econatur	<p>¹ ewz.econatur setzt sich zusammen aus 100% erneuerbaren Energien mit registrierten Herkunfts-nachweisen. Die Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.</p> <p>² Mit dem Bezug von ewz.econatur wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen unterstützt.</p>
ewz.natur	<p>¹ ewz.natur setzt sich zusammen aus einem Mix aus 100 % erneuerbaren Energien, z. B. aus Wasserkraftwerken oder aus Wind- oder Solaranlagen aus dem Produktionsportfolio des ewz. Die Zusammensetzung wird im Folgejahr deklariert.</p> <p>² Mit dem Bezug von ewz.natur wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen aus dem Produktionsportfolio des ewz unterstützt.</p>
ewz.pronatur	<p>¹ ewz.pronatur setzt sich zusammen aus Energie aus in der Schweiz stehenden naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (z. B. Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen).</p> <p>² Mit dem Bezug von ewz.pronatur wird der Bau oder Ausbau von ökologischen Produktionsanlagen (Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen) in der Schweiz gefördert.</p>

4 Preise

	ewz.econatur	ewz.natur	ewz.pronatur
Hochtarif [Rp./kWh]	9,10	9,30	11,40
Niedertarif [Rp./kWh]	4,70	4,90	7,00

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

5 Allgemeine Bestimmungen

¹ Kund*innen können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kund*in kein Produkt bestellt, liefert und verrechnet das ewz für den Energieverbrauch ewz.natur.

² Kund*innen haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.natur liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde.

⁴ Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁵ Im Falle einer Tarifanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

6 Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen

¹ Kund*innen, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, erhalten vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung¹ auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.

² Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und lit. h Energiegesetz² zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh.

¹ vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01

² vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0

³ Die Rückvergütung beträgt 0,7 Rp./kWh.

⁴ Die Höhe der Rückvergütung für Kund*innen in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1.

⁵ Die Höhe der Rückvergütung für Kund*innen ausserhalb der Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.

7 Gültigkeit

Die Tarife Energie GR Endverbraucher*innen sind ab dem 1.1.2026 gültig.